



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
die Verordner

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 20. Oktober 2023
Bezug: Ihre Eingabe vom
28. September 2022; Pet 2-20-15-
2124-012082
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
28. September 2023 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/8471), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 2-20-15-2124

Gesundheitsfachberufe

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die einrichtungsbezogene Corona-Impfpflicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheitswesen nicht durchzusetzen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass das Gesundheitssystem "am Limit" sei und unter Personalmangel leide. Bei Einführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht würde dieser Zustand verschlimmert, da Teile der ungeimpften Belegschaft ihre Arbeit niederlegen würden. Zudem komme es trotz Corona-Impfung zu COVID-19-Ausbrüchen unter den geimpften Mitarbeitern. Dies führe wiederum zu Infektionen bei den zu betreuenden Patientinnen und Patienten. Daher schütze die Impfung ohne Testung des Personals die vulnerablen Personengruppen nicht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen, die auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht wurde. Es gingen 126.251 Online- und 19 Offline-Mitzeichnungen sowie 1.705 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Zuschriften verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) Gelegenheit gegeben, seine Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Ferner wurde die Eingabe in der 9. Sitzung des Petitionsausschusses am 14. März 2022 unter Anwesenheit der Petentin und des Parlamentarischen Staatssekretärs (PStS) im BMG Dr. Franke öffentlich beraten. Die Sach- und Rechtslage wurde umfassend erörtert. Die Petentin erklärte u.a., dass auch nach



noch Pet 2-20-15-2124

einer Impfung eine Weitergabe des Virus möglich sei. Die Impfung dürfe nicht verpflichtend sein. PStS Dr. Franke führte insbesondere aus, dass es Pflicht der Bundesregierung sei, die Schwächsten zu schützen. Dies solle u.a. durch die einrichtungsbezogene Impfpflicht erreicht werden.

Darüber hinaus wurde die Petition dem Ausschuss für Gesundheit, der mit zwei Anträgen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht (Drs. 20/687 und 20/699) befasst war, zur Stellungnahme gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorgelegt. Der Ausschuss für Gesundheit hat die Petition in seine Beratungen einbezogen. Er hat die Anträge in seiner 27. Sitzung am 18. Mai 2022 abschließend beraten und mehrheitlich abgelehnt. Auf die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Gesundheit auf Drucksache 20/1890 wird verwiesen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens des BMG sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte und der Ergebnisse der öffentlichen Beratung wie folgt zusammenfassen:

Angesichts der ernststen Situation in der vierten Welle der Pandemie haben Bundestag und Bundesrat am 10. Dezember 2021 eine einrichtungsbezogene Impfpflicht beschlossen, die am 16. März 2022 in Kraft trat und inzwischen ausgelaufen ist. Sie galt insbesondere für medizinisches und pflegerisches Personal, da es tagtäglich mit besonders gefährdeten Gruppen in Kontakt war.

Nach § 20a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) mussten Personen, die in den dort genannten Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind, seit 15. März 2022 entweder geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 oder Nr. 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sein.

Die Coronavirus-Krankheit-2019 gehört zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten von der alle Bevölkerungsteile betroffen sind. Um das Infektionsgeschehen weiter wirksam zu bekämpfen, besonders gefährdete vulnerable Menschen vor einer Infektion zu schützen und um die durch die Pandemie stark belasteten Krankenhäuser zu entlasten und die Gesundheitsversorgung zu gewährleisten, mussten weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Insbesondere hochbetagte sowie pflegebedürftige Menschen und Personen mit akuten oder chronischen Grundkrankheiten haben ein deutlich erhöhtes Risiko für schwere, ggf. auch tödliche COVID-19-Krankheitsverläufe (vulnerable Personengruppen).



noch Pet 2-20-15-2124

Dem Personal in den Gesundheitsberufen und Berufen, die Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen betreuen, kam dabei eine besondere Verantwortung zu, da es intensiven und engen Kontakt zu Personengruppen mit einem hohen Risiko für einen schweren, schwersten oder gar tödlichen COVID-19-Krankheitsverlauf hat. Ein verlässlicher Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch eine sehr hohe Impfquote bei dem Personal in diesen Berufen war besonders wichtig, denn so wurde das Risiko gesenkt, dass sich die besonders gefährdeten Personengruppen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren.

Seit Beginn der Pandemie kam es wiederholt in Krankenhäusern und insbesondere auch Altenpflegeheimen nach Eintragung des Virus zu Ausbrüchen, die teilweise mit hohen Todesfallzahlen einhergingen. Daneben kam es bundesweit auch in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu Ausbrüchen, die teilweise auch Todesfälle zu Folge hatten. Um dort den Eintrag und eine Weiterverbreitung des Virus zu vermeiden, ist es nach Auffassung des Petitionsausschusses unerlässlich, dass das dort tätige Personal vollständig geimpft ist. Obwohl medizinischem Personal und Pflegepersonal bereits zu Beginn der Impfkampagne ein Impfangebot unterbreitet wurde, bestehen erhebliche Impflücken bei dieser Personengruppe.

Auch Geimpfte und Genesene können das Virus übertragen. Es ist nicht auszuschließen, dass Geimpfte und Genesene andere anstecken. Untersuchungen zufolge ist allerdings anzunehmen, dass vollständig Geimpfte oder Genesene, die sich mit dem Coronavirus infizierten, nur eine geringe Viruslast und somit auch ein geringeres Übertragungsrisiko haben.

Auch nach einer Impfung mit einem sehr gut wirksamen Impfstoff bleibt ein Restrisiko, dass eine Durchbruchinfektion auftreten kann. Kein Impfstoff kann hundertprozentigen Schutz bieten. Das bedeutet allerdings nicht, dass die Corona-Impfstoffe nicht wirksam sind. Ganz im Gegenteil: Die Wahrscheinlichkeit, schwer an COVID-19 zu erkranken, ist bei vollständig geimpften Personen deutlich geringer als bei Nichtgeimpften. Wer also vollständig gegen das Coronavirus geimpft ist und trotzdem an COVID-19 erkrankt, hat deutlich bessere Chancen, nur einen milden Krankheitsverlauf zu haben – und nicht intensivmedizinisch behandelt werden zu müssen oder gar zu versterben.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss die seinerzeitige einrichtungsbezogene Impfpflicht als wichtigen Schritt zur Eindämmung der Coronapandemie an.



noch Pet 2-20-15-2124

Daher vermag der Ausschuss die Eingabe nicht zu unterstützen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, soweit es sich um die sachliche und systematische Aufarbeitung der Corona-Politik bezüglich medizinischer Einrichtungen handelt, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, sowie der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zur Erwägung zu überweisen, wurden mehrheitlich abgelehnt.